



Schulung

Einbürgerungslots*innen

Pass[t] Genau- Beratungsnetzwerk für
Einbürgerungsinteressierte



passtgenau.bzi



www.passtgenau-bzi.de

Ein Projekt des Fördervereins des Bundeszuwanderungs- und
Integrationsrats e.V.



BZI Bundeszuwanderungs-
und Integrationsrat

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Inhaltsverzeichnis

Modul 1: Einbürgerung und Teilhabe

1.1.	Inhaltsübersicht
1.2.	Projektvorstellung
1.3.	Gründe für eine Einbürgerung
1.4.	Freiheitliche demokratische Grundordnung und Politische Teilhabe
1.5.	Anlagen: Loyalitätserklärung.....

Modul 2: Gesetz und Praxis

2.1.	Inhaltsübersicht
2.2.	Gesetzliche Grundlagen §§ 10,9,8 (StAG).....
2.3.	Checkliste
2.4.	Aufenthaltstitel ohne Einbürgerungsberechtigung
2.5.	Wichtige Ressourcen.....
2.6.	Anlagen: Broschüren “Mein Weg zum deutschen Pass”, Liste anerkannter B1-Sprachnachweise.....

Modul 3: Einbürgerungslots*innen

3.1.	Inhaltsübersicht.....
3.2.	Aufgabenprofil.....
3.3.	Beratungsleitfaden.....
3.4.	Rollenverteilung.....
3.5.	Fallbeispiele
3.6.	Anlagen: Übersicht Lots*innenprojekte und EBHs, Einbürgerungsantrag, Praxishinweise, Organisatorisches



Modul 1

Einbürgerung und Teilhabe

1.1. Inhaltsübersicht des Moduls

- 1.2. Projektvorstellung
- 1.3. Gründe für eine Einbürgerung
- 1.4. Freiheitliche demokratische Grundordnung und
Politische Teilhabe
- 1.5. Anlagen: Loyalitätserklärung





1.2. Projektvorstellung

Projektaufzeit:

Juli 2023 bis Januar 2026 in den Modellregionen Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz

Förderinstitution:

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus

Träger:

Förderverein des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats e.V.

Ziele:

- **Aufbau von Beratungsstrukturen, um Einbürgerungsberechtigte und -interessierte auf dem Weg zum deutschen Pass zu informieren und zu begleiten**
 - Akquise und Qualifizierung von ehrenamtlichen Einbürgerungslots*Innen
 - Begleitung und Beratung von Einbürgerungsinteressierten
- **Verbesserung der Einbürgerungsprozesse durch Entlastung der Einbürgerungsbehörden**
 - Information und Vorabprüfung von Unterlagen und Voraussetzungen für eine Einbürgerung
 - Erwartungsmanagement
 - Niedrigschwelliger Zugang zu Erstinformation
 - Organisation von Info- und Austauschveranstaltungen
 - Schaffung einer sicheren und verlässlichen Kommunikation an der Schnittstelle von Einbürgerungsbehörden und Einbürgerungsinteressierten
- **Erfahrungs- und Wissensaustausch auf Landes- und Bundesebene**
 - Organisation von öffentlichen Veranstaltungen zu den Themen Staatsangehörigkeit und Einbürgerungspraxis
 - Bildungsreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zu Sensibilisierung
 - (Digitale) Round Tables zum Erfahrungs- und Wissensaustausch und zur Vernetzung





Über uns

Wir sind ein bundesweiter Zusammenschluss der Landesorganisationen kommunaler Integrations-, Migrations- und Ausländerbeiräte.

Wir sind eine politisch unabhängige, religionen-, ethnien-, und parteiübergreifende Interessenvertretung für alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Wir sind Ansprechpartner für die Bundesregierung, den deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundeszentrale und die Rundfunkanstalten.

Unser Leitbild

Der BZI setzt sich für die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von deutschen Staatsangehörigen und hier lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein.

Wir fordern ein kommunales Wahlrecht für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Drittstaatler*innen und setzen uns für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes ein.

Unser besonderes Anliegen ist die Ausweitung der Möglichkeiten der politischen Partizipation von Migrant*innen sowie die Sensibilisierung für die verschiedenen Möglichkeiten der Teilhabe innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

BZI Geschäftsstelle:

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin
030 450 89119
office@bzi-bundesintegrationsrat.de

Mehr von uns:

www.bzi-bundesintegrationsrat.de
Instagram: [bzi_ev](#)
Facebook: [Bundesintegrationsrat](#)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





Wer ist der BZI?

Der Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI) ist der bundesweite Zusammenschluss kommunaler Integrations-, Migrations- und Ausländerbeiräte und deren Landesorganisationen/-netzwerke. Er wurde im Jahr 1998 unter den Namen Bundesausländerbeirat gegründet und ist die Interessenvertretung aller in Deutschland lebender Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Die Wurzeln des BZI liegen im Artikel § 28 des Grundgesetzes, der den Kommunen die Rechtsgrundlage bietet, Gremien wie z.B. Integrationsbeiräte einzurichten, die sich mit kommunalen Bedarfen und Anliegen befassen. Der BZI umfasst rund 400 solcher demokratisch legitimierter Migrationsbeiräte, in denen sich insgesamt 6000 Menschen politisch engagieren. Sie verbindet ihre Zugehörigkeit zum deutschen politischen System, ein klares Bekenntnis zur Demokratie und zu den Werten des Grundgesetzes.

Wie arbeitet der BZI?

Der BZI arbeitet politisch unabhängig und religionen-, ethnien- und parteiübergreifend. Der BZI ist ein Fachverband und eine politische Interessensvertretung im Themenbereich Migrationspolitik mit einem Schwerpunkt auf politischer Teilhabe und fördert gleichzeitig praktische Maßnahmen in diesem Feld. Weiterhin informiert und stärkt der BZI Menschen mit Migrations- oder Fluchtbezug im Bereich der demokratischen Teilhabe und der Chancengleichheit durch seine Projektarbeit. Bei den Projekten handelt es sich unter anderem um Qualifizierungsformate, Empowerment-Maßnahmen, Veranstaltungen, öffentliche Bildungsarbeit und Publikationen, ebenso wie Gremien- und Netzwerkarbeit zu allen Themenbereichen einer Einwanderungsgesellschaft.

Was sind unsere Ziele

Der BZI möchte mit seiner Arbeit zu einem gerechten, diversitätsorientierten und -sensiblen Gesellschaftsleben in Deutschland beitragen. Sein zentrales Anliegen ist es, bundesweit für das Engagement zugunsten einer vielfältigeren politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationsbezug zu werben und so zu einem friedlichen und vorurteilsfreien Zusammenleben in Deutschland beizutragen. Das Ziel des BZI ist es, eine gelebte Einwanderungsgesellschaft zu schaffen, indem er sich in seiner Arbeit für eine verpflichtende interkulturelle Öffnung von Institutionen, eine reale Inklusion im Bildungssystem und die Bekämpfung von strukturellem Rassismus einsetzt.

Gleichberechtigte Teilhabechancen schaffen



Demokratie fördern



Diskriminierung und Ausgrenzung abbauen

Ars Politica

Der Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI) ist die einzige demokratisch gewählte Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und damit die bundespolitische Stimme aller Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Unsere Strukturen spiegeln die ganze Breite der bundesdeutschen Einwanderungsgeschichte wider, wir agieren überethnisch und weltanschauungsneutral. Wir bekennen uns zu Deutschland und wollen die Zukunft hier mitgestalten, damit auch unsere Kinder hier in Frieden und Wohlstand leben können. Wir wollen in den nächsten Jahren – mit unseren Partnern zusammen – die Avantgarde einer Bewegung stellen, die Deutschland in eine starke, wettbewerbsfähige und stabile Einwanderungsgesellschaft führt. Unsere Einladung gilt der ganzen deutschen Gesellschaft: Lasst uns die Freude an der Entwicklung von Visionen, Zielen, Institutionen, Gesetzesentwürfen, an der Planung und Durchführung politischer Aktionen, an der Umgestaltung unseres sozialen Umfeldes, aber auch an den kleinen Schritten alltäglicher politischer Kleinarbeit gemeinsam erleben und manche Rückschläge gemeinsam verkraften! Bringt eure fachlichen und menschlichen Kompetenzen und eure Begeisterung ein und macht mit! Unser Land, Europa und die westliche Welt brauchen diesen frischen Wind, der sie zukunftsfähig macht.



1.3. Gründe für eine Einbürgerung

Es gibt gute Gründe, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, dazu gehören vor allem:

- der Erwerb von Bürgerrechten.
- der freie Zugang zu allen Berufen.
- das Wegfallen der Notwendigkeit einer Aufenthaltserlaubnis.
- die EU-Bürgerschaft.
- die freie Wahl des Aufenthalts und Wohnsitzes in allen Ländern der Europäischen Union.
- eine visafreie Reisemöglichkeit in vielen Ländern sowie der Schutz der deutschen Auslandsvertretung.
- die Teilnahme an Wahlen.

Darüber hinaus gibt es auch persönliche Motive, die z.B. die eigene Identität und das Zugehörigkeitsgefühl betreffen.

Was gibt es noch?

- _____
- _____
- _____
- _____



1.4. Freiheitliche demokratische Grundordnung und Politische Teilhabe

Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung:

- Achtung der Grundrechte
- Volkssovveränität (Demokratie und Herrschaft des Volkes)
- Gewaltenteilung (gesetzgebende Gewalt: Legislative, vollziehende Gewalt: Exekutive, Recht sprechende Gewalt (Judikative))
- Rechtsstaatsprinzip
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Parteien-Pluralismus
- Recht auf eine Opposition



Politische Teilhabe:

- Wahlen: Kommunal, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen
- Migrationsbeiräte
- Quartiersbeiräte
- Vereine
- NGOs
- Gewerkschaften
- Ehrenamt
- Demonstrationen
- Bürgerentscheid/Volksentscheid
- Elternabende

Welche weiteren Möglichkeiten siehst du?

- _____
- _____
- _____



Modul 1

1.5. Anlagen

- Loyalitätserklärung
- Erläuterungen zur Loyalitätserklärung
- Erläuterungen zur Loyalitätserklärung - Einfache Sprache



Modul 2

Das Gesetz und Praxis

2.1. Inhaltsübersicht des Moduls

- 2.2. Gesetzliche Grundlagen §§10, 9, 8
- 2.3. Checkliste für Voraussetzungen der Einbürgerung
- 2.4. Aufenthaltstitel ohne Einbürgerungsberechtigung
- 2.5. Wichtige Ressourcen
- 2.6. Anlagen: Broschüren “Mein Weg zum Deutschen Pass: Alle wichtigen Informationen zur Einbürgerung”, Liste der anerkannten B1-Sprachnachweise



2.2. Gesetzliche Grundlagen §§10, 9, 8 (StAG)

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

nach den Änderungen durch Reform durch StARMODG am 27. Juni 2024

StAG §10: Anspruchseinbürgerung

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1.sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

1.a sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechts herrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennt

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder ein Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,



3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer
 - a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
 - b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
 - c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und,
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist.



Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländer können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit fünf Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,

2. die Voraussetzung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt und

3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt. Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeiter bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.



- (4a) Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist
- (5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.
- (6) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.
- (7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.



StAG §9: Einbürgerung von Lebensgatten oder eingetragenen Lebenspartner*innen von Deutschen

- (1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 4, 4a, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.



StAG §8: Ermessenseinbürgerung

- (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er
1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und,
 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.



2.3. Checkliste

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist und der*/die* Antragstellende:

- seit fünf Jahre **gewöhnlich** und **rechtmäßig** in Deutschland lebt.
- eine **geklärte Identität** und Staatsangehörigkeit hat.
- ein unbefristetes **Aufenthaltsrecht** oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland **bekennnt**.
- nicht wegen einer **Straftat** verurteilt worden ist.
- für seinen*ihren **Lebensunterhalt** und den seiner*ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen selbst sorgt.
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen **Sprache** verfügt (B1).
- **Kenntnisse** über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland hat.



2.4. Aufenthaltstitel ohne Einbürgerungsberechtigung

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht aktuell mit folgenden Aufenthaltstitel (nach AufenthG) **nicht**:

- §16a (Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung)
- §16b (Studium)
- §16d (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)
- §16e (studienbezogenes Praktikum)
- §16f (Sprachkurse und Schulbesuch)
- §17 (Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes)
- §18f (mobile Forscher)
- §19 (ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer)
- §19b (Mobile ICT Karten)
- §19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst)
- §20 (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte)
- §22 (Aufnahme aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen)
- §23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- §24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- §25 Abs.3-5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen)
- §104c (Chancenaufenthaltsrecht)

Stand 18. Juli 2024

StAG §10 Abs. 1 Nr. 2



2.5. Wichtige Ressourcen



Webseite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:
<https://www.xn--einbuergerung-whb.de/index.php>

Material zur Gesetzesänderung von der Bundesbeauftragten:
<https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/herausgeber/integrationsbeauftragte-ib->



Webseite des Bundesministerium des Innern und für Heimat:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuergerung/einbuergerung-node.html>

Webseite des Mediendienst Integration:
<https://mediendienst-integration.de/migration/staatsbuergerschaft.html>



Webseite zur Kampagne *Ja zur Einbürgerung* in Rheinland-Pfalz:
<https://einbuergerung.rlp.de/>

Webseite des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuergerung/einbuergerung-node.html>



Handbook Germany:
<https://handbookgermany.de/de/citizenship>



Modul 2

2.6. Anlagen

- Broschüre 1: Mein Weg zum deutschen Pass:
Einbürgerung auf einen Blick
- Broschüre 2: Mein Weg zum deutschen Pass: Alle
wichtigen Informationen zur Einbürgerung
- Liste der anerkannten B1-Sprachnachweise



Modul 3

Einbürgerungslots*innen

3.1. Inhaltsübersicht des Moduls

- 3.2. Aufgabenprofil der Einbürgerungslots*innen
- 3.3. Beratungsleitfaden
- 3.4. Rollenverteilung
- 3.5. Fallbeispiele
- 3.6. Anlagen: Einbürgerungsantrag, Praxishinweise, Organisatorisches



3.2. Aufgabenprofil der Einbürgerungslots*innen

- Sensibilisierung für das Thema “Einbürgerung” in der eigenen Community
- Aufklärung und Informationsweitergabe zu den Einbürgerungsvoraussetzungen (Checkliste; Erwartungsmanagement)
- Aufklärung über das Einbürgerungsverfahren vor Ort
- bei spezifischen Fragen Verweis an das Pass[t] Genau Team
- Dokumentation der Einbürgerungsanfragen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden vom Team Pass[t] Genau z.B. bei der Beratung und Unterstützung bei Infoveranstaltungen, Netzwerken und Öffentlichkeitsarbeit
- regelmäßiger Austausch mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden von Pass[t] Genau

Was beinhaltet das Aufgabenprofil nicht:

- Keine Rechtsberatung
- Keine direkte Kontaktaufnahme zu der Einbürgerungsbehörde (EBH), nur nach Absprache.
- Kontaktpflege außerhalb der eigenen Kapazitäten



3.3. Beratungsleitfaden für Einbürgerungslots*innen

Vor der Beratung

Termin und Ort für die Beratung ausmachen.

Hinweis: Plant für eine Beratung zwischen 30 und 60 Minuten ein.

Hinweis: Jeder Fall ist anders; jeder Fall kann sich im Verlauf der Antragsstellung ändern!

Hinweis: Ordner Pass[t] Genau mit Flyern und Namensschild nutzen

Bei der Beratung

Aufklärung: Was kann die Beratung im Rahmen von Pass[t]Genau bieten

- und was nicht?

- Was wir bieten: Unterstützung bei der Vorbereitung des Antrags gemeinsame Überprüfung der Voraussetzungen, Vollständigkeit der Unterlagen/ Dokumente, ggf. Begleitung, Verweis ...
- Was wir nicht bieten: keine Beschleunigung des Verfahrens; keine rechtsverbindliche Beratung; keine Übernahme der Kosten; kein Einblick in die Akten möglich
- Zeitliche Verfügbarkeit (z.B. Bereitschaft mehrerer Termine) klar kommunizieren
- Verschwiegenheit & Datenschutz

Beratung anhand des Antrags: Antrag gemeinsam durchgehen

- Begrifflichkeiten klären (bei Bedarf)
- Liste mit notwendigen Unterlagen gemeinsam durchgehen und auf Vollständigkeit prüfen (beachten: Original/ Kopie gefordert, Übersetzungen gefordert, internationale Unterlagen ausreichend)
- Aufklärung: Kosten (z.B. Reisepass und Personalausweis kosten extra!)
- Aufklärung: Was ist eine Straftat
- Aufklärung über Loyalitätserklärung (ggf. in anderer Sprache mitgeben)
- Aufklärung der Bedeutung von "Verarbeitung personenbezogener Daten"
- Mitwirkungspflicht und Belehrung über die Richtigkeit der Angaben



Praktische Hinweise für die Antragstellung

- “Deutsch sprechen”/ keine Übersetzung für Termin in Behörde
- Wo und wie kann der Antrag gestellt werden: Persönlich, Termin, Online etc. (Adressen + ggf. Sprechzeiten mitgeben)
- Aufklärung über Antragsprozess: Bearbeitungszeit; Zuständigkeit bei der Behörde; ...
- WICHTIG: Bei Änderungen (Heirat/ Scheidung/ Arbeit/ Gehalt/ Kinder) muss die Behörde informiert werden
- Aufklärung: Kann Rückmeldung vom Amt erwartet werden? Gibt es ein Aktenzeichen?

Für die Lots*innen

- Nächste Termine für Beratung vereinbaren
- Begleitungs Bedarf zu:
- Verweis auf mögliche wichtige Anlaufstellen/ Adressen:
 - Aufenthalts Beratung
 - Rechtsanwalt
 - Job/Ausbildung
 - Hilfe bei Erstellen von Lebenslauf
 - Volkshochschule
 - Sprachkurse ...
- Informationen im Netz:



<https://www.xn--einbuergerung-whb.de/index.php>



<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuergerung/einbuergerung-node.html>



<https://www.xn--einbuergerung-whb.de/ablauf.php>

- Ggf. abfragen: Warum möchten Sie sich einbürgern lassen?
- Dokumentation führen



3.4. Rollenverteilung

Die Teamleitung ...

- fungiert als Ansprechpartner*in für die Lots*innen.
- koordiniert die Beratungsanfragen und leitet sie an die Lots*innen weiter.
- steht im regelmäßigen Austausch mit den Lots*innen und bietet fachliche Beratung.
- klärt über die strukturellen Voraussetzungen der Einbürgerung auf (Erwartungsmanagement).
- berät Einbürgerungsinteressierte zu den Voraussetzungen und klärt deren Anspruch.
- kanalisiert Beratungsanfragen, die einer behördlichen Klärung bedürfen.
- steht in regelmäßigem Austausch mit den zuständigen Mitarbeitenden der Einwanderungsbehörde.
- planen Fachveranstaltungen rund um das Thema der Einbürgerung.
- organisieren die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen.
- betreiben Öffentlichkeitsarbeit durch Projektvorstellungen, Presse und Social-Media, um das Projekt bekannt zu machen.



E-Lots*innen ...

- übernehmen Anfragen von Einbürgerungsberechtigten und begleiten Sie bei der Antragstellung.
- klären über die Voraussetzungen zur Einbürgerung auf.
- klären über die Einbürgerungsverfahren vor Ort auf (Erwartungsmanagement).
- kennen die Strukturen vor Ort und können an zuständige Stellen verweisen.
- fungieren als Multiplikatoren für das Projekt und informieren pro-aktiv über die Einbürgerung.
- können sich bei Fragestellungen an die hauptamtlichen Mitarbeitenden von Pass[t] Genau wenden.

Die Behörde

Die Zusammenarbeit mit der Behörde richtet sich nach den Absprachen zwischen dem Pass[t] Genau-Team und der Behörde vor Ort. **Mögliche Absprachen** beinhalten:

- regelmäßigen Austausch mit den Teamleitungen
- Transparenz hinsichtlich der Einbürgerungsprozesse
- Bereitstellung notwendiger Unterlagen für den Einbürgerungsprozess
- Absprachen zur Kommunikation und Prozess
- Informierung über interne Verwaltungsvorschriften und Änderungen
- Austausch mit Einbürgerungslots*innen



3.5. Fallbeispiele

Fall 1:

75-Jähriger Mann aus Belarus

Er und seine Frau (74) möchten sich einbürgern lassen. Beide beziehen Rente und zusätzlich Grundsicherung. Sie leben seit 23 Jahren in Deutschland und haben die Niederlassungserlaubnis.
Können Sie sich einbürgern lassen?

Fall 2:

Syrische Familie mit Selbstständigkeit

Ehepaar mit drei Kindern. Sie sind seit 2016 in Deutschland und sind anerkannte Flüchtlinge. Die Frau steht kurz vor dem Abschluss ihrer Ausbildung und ist als Besitzerin eines Kiosks selbstständig. In diesem Geschäft ist ihr Ehemann als Minijobber angestellt. Sie hat während der Ausbildung Beiträge zur Sozialversicherung geleistet. Der Kiosk ist erst ein paar wenige Monate alt, aber sie geben an, bereits Gewinn zu machen. Der Mann spricht kaum Deutsch. Für die Kinder erhalten sie Kindergeld.

Kann die Familie eingebürgert werden?

Fall 3:

Manizah und Sara (18 und 21 Jahre alt)

Sie kommen aus Afghanistan und sind seit 2009 in Deutschland. Beide haben die Niederlassungserlaubnis, die Eltern nicht. Sie leben bei ihren Eltern. Manizah macht nächstes Jahr Abitur und Sara fängt voraussichtlich im Oktober ein Studium im Wirtschaftsbereich an. Sie haben kein eigenes Einkommen.

Können sich die beiden einbürgern lassen?



3.5. Fallbeispiele

Fall 4:

Konstellation 1:

Ein Mann stellt einen Einbürgerungsantrag für sich, seine Ehefrau und beide Kinder. Der Ehemann arbeitet seit 20 Monaten in Vollzeit, die Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Das erste Kind ist bei Antragstellung 15 Jahre alt, das zweite Kind 3 Jahre alt.

Frage: Wer wird eingebürgert?

Konstellation 2:

Die gleiche Situation wie in Konstellation 1, jedoch arbeitet die Ehefrau geringfügig (z.B. Minijob).

Frage: Wer wird in diesem Fall eingebürgert?

Konstellation 3:

Der Mann stellt wieder einen Antrag für sich, seine Ehefrau und beide Kinder. In dieser Variante arbeitet die Ehefrau seit 6 Monaten in Vollzeit

Frage: Wer wird in diesem Fall eingebürgert?

Fall 5:

Eine Person lebt seit dem Jahr 2017 in Deutschland. Im selben Jahr (2017) erhielt die Person eine Ausbildungsduldung. Im Jahr 2021 wurde ihr ein regulärer Aufenthaltstitel erteilt. Nun möchte die Person sich bereits nach 3 Jahren Aufenthalt eingebürgern lassen.

Frage: Unter welchen Bedingungen könnte die Einbürgerung bereits nach 3 Jahren sein?



3.5. Fallbeispiele

Fall 6:

Eine Person lebt seit 2018 in Deutschland und besitzt einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel. Die Person hat an einem Sprachkurs teilgenommen, Weiterbildungen absolviert, kurzzeitig gearbeitet und studiert seit 2 Jahren. Der Lebensunterhalt wird größtenteils durch BAföG gesichert.

Frage: Kann sich die Person unter diesen Umständen einbürgern lassen?

Fall 7:

Eine Mann kommt im Jahr 1988 als Vertragsarbeiter aus Vietnam nach Deutschland und ist mittlerweile selbständig tätig. Die Ehefrau kam 1996 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland.

Frage: Wie und wer kann sich unter diesen Umständen einbürgern lassen?



Modul 3

3.6. Anlagen

- Übersicht Lots*innenprojekte bundesweit
- Einbürgerungsantrag
- Praxishinweise
- Organisatorisches: Vereinbarung zur Zusammenarbeit,
Abrechnung der Ehrenamtspauschale,
Datenschutzerklärung, Schweigepflichtserklärung,
Dokumentation



Übersicht Lots*innenprojekte bundesweit:



Bremer Rat für Integration:

<https://www.bremen.de/einbuergerungslotsen>



Migrationsrat Berlin und Bildungsmarkt:

https://www.migrationsrat.de/einbuergerungslots_innen/



Türkische Gemeinde Hamburg:

<https://tghamburg.de/einbuergerung-ich-bin-hamburger/>



Ministerium für Soziales und Integration Lohfelden (Hessen):

<https://www.lohfelden.de/de/leben-und-wohnen/>

<https://www.lohfelden.de/de/leben-und-wohnen/hilfe-notruf-gesundheit/einbuergerungslotsende/>

